



## **Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2020
Laufende Nr.:	283-1

---

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abweichung von Regelungen in  
der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie den Studien- und Prüfungsordnungen auf-  
grund der Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus  
SARS-CoV-2 der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
- Corona Satzung -**

**vom 17. November 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Corona-Satzung vom 29. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „im Wintersemester 2020/2021“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „Vorlesungs- und“ ersatzlos gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „für das“ werden die Wörter „Winter- und das“ eingefügt.
    - bb) Die Zahl „2020“ wird gestrichen.
    - cc) Nach dem Wort „Sommersemester“ werden die Worte „jeweils zusätzlich“ eingefügt.

- dd) Nach dem Wort „weiteren“ werden die Worte „bis zu drei Wochen dauernden“ eingefügt.
- ee) Die Wörter „am 10. September beginnt und am 25. September“ werden durch die Wörter „spätestens eine Woche vor Beginn des Folgesemesters“ ersetzt.
- ff) Es wird folgender neuer Satz 2 hinzugefügt: „<sup>2</sup>Dieser Prüfungszeitraum ist Prüfungen vorbehalten, die aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger erheblicher Auswirkungen der Corona-Pandemie-Situation nicht im Prüfungszeitraum gemäß § 12 Abs. 1 APO abgehalten werden können.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Sofern“ die Worte „die Hochschulleitung entscheidet, dass“ eingefügt und das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ ersetzt; des Weiteren wird „mitzuteilen“ durch „mitgeteilt werden“ ersetzt.
- e) An Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „<sup>2</sup>Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen den Studierenden dadurch nicht entstehen.“

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „für das Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021“ und in § 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 werden die Worte „im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Mündliche Prüfungen können abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 APO oder der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung als mündliche Fernprüfungen gemäß der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis, eine termingleiche Präsenzprüfung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 BayFEV) ist als Alternative anzubieten. <sup>3</sup>Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Semesters unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. <sup>4</sup>Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben. <sup>5</sup>Vor Beginn einer mündlichen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises oder des Studierendenausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. <sup>6</sup>Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist nicht zulässig. <sup>7</sup>Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Fernprüfung werden von einem/einer Prüfer\*in oder Beisitzer\*in protokolliert. <sup>8</sup>Abweichend von § 8 Abs. 1 S. 2 APO dürfen mündliche Prüfungen von Beisitzenden bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

5. Es werden folgende neue §§ 6, 7, 8, 9 und 10 eingefügt:

## **§ 6**

### **Sonstige Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Als sonstige schriftliche Prüfungen gelten insbesondere Studienarbeiten, Projektarbeiten, Hausarbeiten und Take home Exams. Als sonstige mündliche Prüfungen gelten insbesondere Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. <sup>2</sup>Die zuständige Prüfungskommission kann in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin weitere sonstige Prüfungsformen vorsehen. <sup>3</sup>Auf sie sind die Regelungen zu schriftlichen oder mündlichen Prüfungen unbeschadet der Absätze 2 und 3 anzuwenden, soweit nicht aufgrund der Eigenart der sonstigen Prüfung etwas Anderes gilt.
- (2) <sup>1</sup>Studien-, Projekt- und Hausarbeiten sind Prüfungen mit einer selbständig verfassten schriftlichen Ausarbeitung zu einem definierten Fachthema mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. <sup>2</sup>Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. Die Bearbeitungszeit wird vom Aufgabensteller oder von der Aufgabenstellerin festgelegt.
- (3) Präsentationen, Referate und Kolloquien beinhalten einen eigenständig vorbereiteten Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden kann; es kann sich ein Fachgespräch anschließen.

## **§ 7**

### **Take – Home - Exam**

- (1) <sup>1</sup>Ein Take-Home-Exam ist eine Prüfungsform, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen und außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule ohne Aufsicht abgelegt wird. <sup>2</sup>Studierende bearbeiten dabei selbstständig eine Prüfung, die ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt wird.
- (2) <sup>1</sup>Take-Home-Exams innerhalb des Semesterprüfungszeitraums sollen einen Zeitrahmen von 4 Tagen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Bei Take-Home-Exams wird die Prüfungsdauer und die Bearbeitungszeit durch die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin festgelegt. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und dem Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen.
- (3) <sup>1</sup>Alle Hilfsmittel sind zugelassen. <sup>2</sup>Bei Abgabe der Prüfungsleistung hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er/ sie diese selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat

und dabei die vorgegebene Prüfungsdauer nicht überschritten hat. <sup>3</sup>Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie unwahr, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

- (4) Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

## **§ 8**

### **Portfolioprüfungen**

- (1) In einer Portfolioprüfung erbringen die Studierenden bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise.
- (2) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen, die in eine Gesamtnote münden.
- (3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente legt die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin fest.

## **§ 9**

### **Schriftliche Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren**

Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 APO können schriftliche Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wobei der Anteil der Prüfung, der im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wird, bis zu 100 % der Gesamtpunktzahl ausmachen kann.

## **§ 10**

### **Elektronische Fernprüfungen**

Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung gemäß den Vorgaben der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) durchgeführt werden.

6. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und im neuen Absatz 3 werden die Wörter „im Sommersemester 2020“ gestrichen.
7. Der bisherige § 7 wird § 12 und wie folgt geändert: In Absatz 1 werden die Wörter „im Sommersemester 2020“ gestrichen und vor dem Wort „Fehlen“ das Wort „pandemiebedingten“ eingefügt, ebenso wird in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „welche“ das Wort „pandemiebedingt“ eingefügt.
8. Der bisherige § 8 wird § 13 und es werden die Wörter „im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021“ gestrichen.
9. Der bisherige § 9 wird § 14 und wie folgt gefasst:  
„Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. November 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 18. November 2020.

Landshut, 18. November 2020

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher  
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. November 2020 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. November 2020 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. November 2020.